

VHB 74 Hausrat-Neuwert-VB

Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung des Hausrats gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm- und Glasbruchschäden (VHB 74)

(VerBAV 1974 S. 107; 1984 S. 390, 391, 398; 1987 S. 174, 175, 176 177, 178)

Fassung: Dezember 1986

Stand: 1. Januar 1989

Inhaltsübersicht

- § 1 Versicherte Gefahren
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Umfang der Versicherung
 - Feuerversicherung
 - Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung
 - Leitungswasserversicherung
 - Sturmversicherung
 - Glasversicherung
- § 4 Versicherungswert, Versicherungsfall
- § 5 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- § 6 Versicherungsort, Außenversicherung
- § 7 Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung
- § 8 Prämie, Beginn der Haftung
- § 9 Entschädigungsgrenzen und Mehrfachversicherung
- § 10 Überversicherung, Doppelversicherung
- § 11 Veräußerung der versicherten Sachen
- § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- § 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfalle
- § 14 Ersatz der Aufwendungen
- § 15 Sachverständigenverfahren
- § 16 Besondere Verwirkungsründe
- § 17 Zahlung der Entschädigung
- § 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 19 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall
- § 20 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers
- § 21 Verlängerung des Versicherungsvertrages

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere dieser Gefahren nicht genommen ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

§ 1 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet nach dem Eintritt des Versicherungsfalles Entschädigung für versicherte Sachen, die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion oder durch den Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung zerstört oder beschädigt werden

(Feuerversicherung - § 3A),

- b) Einbruchdiebstahl oder durch Raub entwendet oder bei einem solchen Ereignis zerstört oder beschädigt werden (Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung - § 3B),
- c) Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden (Leitungswasserversicherung - § 3C),
- d) Sturm zerstört oder beschädigt werden (Sturmversicherung § 3D),
- e) Glasbruch zerstört oder beschädigt werden (Glasversicherung - § 2 Nr. 10, § 3E).

2. Der Versicherer leistet bei einem Schadensereignis nach Nr. 1 auch Entschädigung für

- a) versicherte Sachen, die durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden oder die abhanden kommen,
- b) Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen, mit Begrenzung der Entschädigung auf 500 DM. Aufräumungskosten sind die notwendigen Aufwendungen für das Aufräumen der Schadensstätte und das Abfahren von Schutt und Trümmern zur nächsten Ablagerungsstätte,
- c) Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Abwendung oder Minderung des Schadens nach Maßgabe des § 14.

3. Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht werden. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluß der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

§ 2 Versicherte Sachen

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die in einem Haushalt zur Einrichtung, zum Gebrauch oder zum Verbrauch dienen, außerdem Bargeld, Goldmünzen, Barrengold, Urkunden einschließlich Wertpapiere, Sammlungen und Campingausrüstungen, in der Wohnung befindliches Kraftfahrzeugzubehör, Falt-, Schlauch-, Kunststoffboote und Kanus. Nicht zum Hausrat gehören sonstige Wasserfahrzeuge, Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Gebäudebestandteile, ungefaßte Edelsteine und ungefaßte Perlen. Mitversichert sind:
 - a) Badewannen, Badeöfen, Waschbecken und sonstige wasserführende Installationen mit den Zu- und Ableitungsrohren, die der Versicherungsnehmer als Mieter auf seine Kosten beschafft hat und für die er die Gefahr trägt,
 - b) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder dem Gewerbe dienen,
 - c) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Versicherungsgrundstück - mit Ausnahme landwirtschaftlicher oder gewerblicher Kleinviehhaltung bis zu 500 DM. Die Bestimmungen über Unterversicherung (§ 5 Nr. 2 Satz 2) finden keine Anwendung.
2. Die in Nr. 1 genannten Sachen sind auch versichert, wenn sie fremdes Eigentum sind, ausgenommen Eigentum der Untermieter.
3. Für Bargeld, Versicherungsmarken und Barrengold sowie für Goldmünzen und -medaillen ist die Entschädigung begrenzt
 - a) auf insgesamt 10.000 DM für Sachen in verschlossenen mehrwandigen Stahlschränken (Mindestgewicht 200 kg) oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür;
 - b) auf insgesamt 1.000 DM für Sachen außerhalb der in a) genannten Behältnisse.
4. Für Urkunden einschließlich Wertpapiere, ausgenommen Sparbücher, ist die Entschädigung ebenso begrenzt wie für Bargeld (Nr. 3).
5. Für Sparbücher ist die Entschädigung bei Abhebung Unberechtigter auf insgesamt 5.000 DM je Versicherungsfall gemäß § 1 Nr. 1 begrenzt.

Die Entschädigungsgrenze beträgt jedoch nur 1.000 DM je Versicherungsfall, soweit sich Sparbücher nicht in verschlossenen Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren.

6. Für Sammlungen von Münzen - außer Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, Goldmünzen und -medaillen - sowie von Briefmarken ist die Entschädigung begrenzt
 - a) auf insgesamt 20.000 DM für Sachen in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren;
 - b) auf insgesamt 1.000 DM für Sachen außerhalb der in a) genannten Behältnisse;
 - c) außerdem auf 350 DM je Einzelstück.

Der Minderwert von Sammlungen durch Verlust von Einzelstücken wird nicht entschädigt.

7. Über Sammlungen und Wertpapiere hat der Versicherungsnehmer Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschuß aufzubewahren, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 DM übersteigt.
8. Für Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie für Pelze ist die Entschädigung auf insgesamt 20.000 DM begrenzt.

Für Gold-, Silber- und Schmucksachen, die sich nicht in verschlossenen Behältnissen befinden, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses selbst gewähren, ist die Entschädigung außerdem auf 1.500 DM je Einzelsache begrenzt.

9. Bei Beraubungsschäden ist für Sachen gemäß Nr. 3 und 4 die Entschädigung auf jeweils insgesamt 10.000 DM, für Sachen gemäß Nr. 5 auf insgesamt 5.000 DM, für Sachen gemäß Nr. 6 und 8 auf jeweils insgesamt 20.000 DM begrenzt.
10. Versicherte Sachen in der Glasversicherung:

- a) Gegen Glasbruch sind versichert alle Scheiben in Fenstern und Türen der Versicherungsräume, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, Schrank- und Bilderverglasungen, Stand-, Wand- und Schrankspiegel sowie Glasplatten jeder Art, wenn die einzelne Scheibe nicht größer als drei Quadratmeter ist. Zu den Versicherungsräumen gehörende Wintergartenverglasungen sind mitversichert, auch soweit sie Gebäudebestandteile sind, wenn deren Gesamtfläche drei Quadratmeter nicht übersteigt. Das gleiche gilt für Verandenverglasungen.
- b) Nicht versichert sind Dachverglasungen, Mehrscheiben-Isolierverglasungen, Sicherheitsgläser jeder Art, Blei-, Messing- und Elektrolytverglasungen, alle künstlerisch bearbeiteten Gläser, optische Gläser, Aquarien, Hohlgläser, Beleuchtungskörper und Handspiegel.

§ 3 Umfang der Versicherung

Feuerversicherung

1. Als Brand gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäß Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).
2. Als Blitzschlag gilt der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken (z.B. zum Räuchern, Rösten, Kochen, Braten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden,
 - b) Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind,
 - c) Kurzschluß- und Überspannungsschäden, die an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen, außer wenn sie die Folge eines Brandes oder einer Explosion sind.

Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung

1. Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn ein Dieb
 - a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsmäßigen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.
 - b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von Türen oder Behältnissen falsche Schlüssel oder andere zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmte Werkzeuge verwendet,
 - c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, in das er sich in diebischer Absicht eingeschlichen oder in dem er sich in dieser Absicht verborgen hatte;
 - d) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt oder sie in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes zum Öffnen von Türen oder Behältnissen verwendet, falls er die Schlüssel durch Diebstahl nach a bis c oder durch Raub an sich gebracht hat,
 - e) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, falls er die Schlüssel durch Diebstahl an sich gebracht hat, und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl der Schlüssel durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.
2. Raub ist die Entwendung unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder unter Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder unter Verwendung von Mitteln zur Ausschaltung der Widerstandskraft. Dem Raub stehen gleich die räuberische Erpressung und die Entwendung bei Ausfall der Widerstandskraft durch Unfall oder andere, jedoch unverschuldete Ursachen.
3. Die Versicherung schließt ein den Ersatz der durch Einbruch oder Beraubung erforderlichen Aufwendungen für
 - a) die Beseitigung der bei einem solchen Ereignis entstehenden Beschädigungen der Versicherungsräume,
 - b) die zur Abwendung einer Gefahrerhöhung notwendigen Schloßänderungen und Beschaffung neuer Schlüssel für die Versicherungsräume, wenn die Schlüssel bei einem solchen Ereignis abhanden gekommen sind.

Die in a und b genannten Aufwendungen sind auch dann zu ersetzen, wenn sie durch einen Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsversuch erforderlich werden.

Die Bestimmungen über Unterversicherung (§ 5 Nr. 2 Satz 2) finden keine Anwendung.

4. Haben Personen, die beim Versicherungsnehmer wohnen, oder Hausangestellte den Versicherungsfall durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung herbeigeführt, wird Entschädigung bis zu 1.000 DM einmal je ausführende Person geleistet.
5. Entschädigung wird auch geleistet für versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb Deutschlands durch Erbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Erbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.

Nach beendetem Gebrauch werden in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr eintretende Schäden nur ersetzt, wenn das Kraftfahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder einem verschlossenen Hofraum abgestellt war.

Keine Entschädigung wird geleistet für Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Sparbücher, Sammlungen und Kunstgegenstände. Die Entschädigung für den einzelnen Schadensfall ist auf 2 von Hundert der Versicherungssumme, höchstens 500 DM begrenzt.

6. Der Versicherer leistet auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
- a) Wäsche, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen oder Bleichen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befindet,
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedigten Versicherungsgrundstück,
 - c) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin in Gebäuden oder im Freien aufgestellte Fahrräder und die mit ihnen fest verbundenen Sachen, z.B. Laternen, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung. Lose mit Fahrrädern verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, z.B. Satteltasche, Werkzeug, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie verkehrüblicher Weise durch ein Schloß gesichert sind. Von 22 Uhr bis 6 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.

In den Versicherungsfällen nach a bis c ist die Entschädigung für den einzelnen Schadensfall auf je 500 DM begrenzt.

7. Die Versicherung umfaßt nicht

Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion die Folge eines Einbruchdiebstahls oder einer Beraubung ist.

Leitungswasserversicherung

1. Als Leitungswasser im Sinne dieser Bedingungen gilt Wasser, das aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, den sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen oder aus den Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung bestimmungswidrig ausgetreten ist. Wasserdampf wird in diesen Bedingungen dem Leitungswasser gleichgestellt.
2. Mitversichert sind die durch ein unter die Versicherung fallendes Schadensereignis entstandenen Schäden an Fußböden, Verputz, Anstrich und Tapeten der gemieteten Wohnung. Liegt für den Haushalt eine Unterversicherung im Sinne des § 5 Nr. 2 Satz 2 vor, wird auch dieser Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Wert des Hausrats ersetzt. Die Entschädigung ist auf 10 vom Hundert der Versicherungssumme, höchstens 5.000 DM begrenzt.
3. Die Versicherung umfaßt einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens Schäden
 - a) durch Bruch an den Zu- und Ableitungsrohren,
 - b) durch Frost an Badewannen, Badeöfen, Waschbecken und sonstigen wasserführenden Installationen mit den Zu- und Ableitungsrohren,

wenn der Versicherungsnehmer die Anlagen als Mieter auf seine Kosten beschafft hat und für die die Gefahr trägt.

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

- a) Schäden durch Grundwasser, durch stehendes oder fließendes Gewässer, Hochwasser oder Witterungsniederschläge und den durch sie verursachten Rückstau,
- b) Schäden durch Plansch- oder Reinigungswasser und durch Sprinkler- oder Berieselungsanlagen,
- c) Schäden durch Schwamm,
- d) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion die Folge von ausgetretenem Leitungswasser ist.

Sturmversicherung

1. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist diese Windstärke für den Schadensort nicht feststellbar, so wird sie unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Luftbewegung in der Umgebung des Schadensortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Die Zerstörung oder Beschädigung einer versicherten Sache fällt nur dann unter die Versicherung, wenn sie
 - a) auf der unmittelbaren Einwirkung des Sturmes beruht oder
 - b) dadurch hervorgerufen wird, daß der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen oder auf Gebäude, in denen sich diese Sachen befinden, wirft oder
 - c) die Folge eines Sturmschadens an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, ist.
3. An der Außenseite von Gebäuden angebrachte Antennenanlagen, Markisen und Schilder sind nur aufgrund besonderer Vereinbarungen versichert.
4. Die Sturmversicherung erstreckt sich nicht auf
 - a) Schäden durch Sturmflut und Lawinen,
 - b) Schäden durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz in nicht geschlossene Fenster oder andere vorhandene Öffnungen, es sei denn, daß diese Öffnungen durch den Sturm entstanden sind,
 - c) Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion, auch dann nicht, wenn der Brand oder die Explosion die Folge eines Sturmes ist.

Glasversicherung

Die Versicherung erstreckt sich

- a) auf Bruchschäden an den nach § 2 Nr. 10 versicherten Sachen,
- b) nicht auf Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion.

§ 4 Versicherungswert, Versicherungsfall

1. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Ist der sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50 vom Hundert des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert), so ist Versicherungswert nur der Zeitwert. Bei den nicht mehr zum Gebrauch bestimmten Sachen ist der Versicherungswert ebenfalls nur der Zeitwert.
2. Der Versicherungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem sich eine versicherte Gefahr an versicherten Sachen zu verwirklichen beginnt.

§ 5 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen ihr Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles,
 - b) bei beschädigten Sachen die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich eines Betrages für die durch das Schadensereignis entstandene und durch die

Reparatur nicht ausgeglichene Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert.

Restwerte werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

2. Der nach Nr. 1 errechnete Schaden wird nur dann voll ersetzt, wenn die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.
3.
 - a) Der Versicherungsnehmer erwirbt bei den zum Wiederbeschaffungspreis versicherten Sachen den Anspruch auf den Teil der nach Nr. 2 errechneten Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt, nur insoweit, als die Verwendung der Entschädigung für Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Hausrat oder den sonst betroffenen Sachen innerhalb von zwei Jahren nach dem Versicherungsfall sichergestellt ist.
 - b) Zur Errechnung des Zeitwertschadens wird der Versicherungswert (§ 4 Nr. 1) zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles auf den Betrag herabgesetzt, der dem Zustand, insbesondere dem Alter und der Abnutzung (Zeitwert), entspricht. Reparaturkosten werden gegebenenfalls um den Betrag gekürzt, um den sich durch die Reparatur eine Wertsteigerung gegenüber diesem Zeitwert ergeben würde.
4. Bei einem Glasschaden hat der Versicherer die Wahl, den früheren Zustand wieder herzustellen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Der Versicherungsnehmer ist, unbeschadet der nach § 13 Nr. 1a erforderlichen Anzeige, berechtigt, zerbrochene Fenster- und Türscheiben sofort selbst ersetzen zu lassen.

§ 6 Versicherungsort, Außenversicherung

1. Die Versicherung gilt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung des Versicherungsnehmers, bei einem Wohnungswechsel innerhalb dieses Gebietes auch während des Umzuges und in der neuen Wohnung. Für Antennenanlagen gilt das Versicherungsgrundstück als Versicherungsort. In der Einbruchdiebstahlversicherung (§ 1 Nr. 1b, § 3 B Nr. 1) wird während des Umzuges ein verschlossener Möbelwagen einem Gebäude gleichgestellt. Einen Wohnungswechsel hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb zweier Wochen nach Beendigung des Umzuges schriftlich anzuzeigen. Ist mit dem Wohnungswechsel eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden die Vorschriften der §§ 27 bis 30 VVG entsprechende Anwendung.
2. Nr. 1 gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.
3. Nach § 2 versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, sind bis zu 10 vom Hundert der Versicherungssumme, höchstens 10.000 DM, nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 innerhalb Europas auch dann versichert, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen die Voraussetzungen nach § 1 Nr. 1b, § 3 B Nr. 1 für die fremde Wohnung oder die Räume gegeben sein, in denen sich die Sachen befinden. Als vorübergehend außerhalb der Wohnung befindlich werden auch die Sachen der zur Berufsausbildung auswärts weilenden oder zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht eingezogenen Familienangehörigen angesehen, soweit sie nicht einen eigenen Haushalt gegründet haben. Die Außenversicherung gilt für Beraubungsschäden nur, wenn der Raub an dem Versicherungsnehmer oder einer in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebenden Person verübt wird.
4. Werden versicherte Sachen aus der Wohnung des Versicherungsnehmers dauernd entfernt, ohne daß ein Wohnungswechsel vorliegt, so sind sie nicht mehr Gegenstand des Versicherungsvertrages.

§ 7 Anzeige von Gefahrumständen bei Schließung des Vertrages, Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Schließung des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer schriftlich anzuzeigen. Bei schuldhafter

Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, wodurch die Entschädigungspflicht entfallen kann.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefahrerhöhung eingetreten ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Für die Einbruchdiebstahlversicherung wird es als eine Gefahrerhöhung angesehen, wenn die Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt. Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur, wenn sich in dieser während der Nacht eine hierzu berechnigte erwachsene Person aufhält. Tritt eine Gefahrerhöhung ein, so kann der Versicherer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der ihm nach Satz 1 und 2 auferlegten Obliegenheiten, so kann der Versicherer außerdem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen leistungsfrei sein. Die näheren Vorschriften über die Gefahrerhöhung sind in §§ 23 bis 30 VVG enthalten.

§ 8 Prämie, Beginn der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG ; im übrigen gilt § 39 VVG . Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.

2. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber ohne Verzug gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon in dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages bekannt, daß der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt die Haftung.
3. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 40 und § 68 VVG). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode; kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungszeit zur gesamten Versicherungszeit zurückzuzahlen. War die Prämie für mehrere Jahre vorausgezahlt, so wird bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses der Betrag einbehalten, den der Versicherer bei Abschluß der Versicherung für die Zeit berechnet haben würde, für die ihm Prämie zusteht.

§ 9 Entschädigungsgrenzen und Mehrfachversicherung

1. Soweit die Entschädigung durch § 2 auf bestimmte Beträge begrenzt ist, werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der dort genannten Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Soweit die Entschädigungsgrenzen für die versicherten Gefahren (§ 1 Nr. 1) unterschiedlich hoch sind, ist die höhere Entschädigungsgrenze maßgebend.

Der gemäß § 5 Nr. 2 Satz 2 bei Unterversicherung nur teilweise zu ersetzende Gesamtbetrag des Schadens wird ohne Rücksicht auf Entschädigungsgrenzen ermittelt. Für die Höhe der Entschädigung gelten jedoch die Grenzen gemäß § 2.

2. Bei mehrfacher Versicherung des Hausrats ermäßigen sich die Ansprüche, für die Entschädigungsgrenzen gelten, in der Weise, daß der Versicherungsnehmer aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht mehr erhält, als wenn er die gesamte Versicherungssumme in einem Vertrag bei einem Versicherer in Deckung gegeben hätte.

§ 10 Überversicherung, Doppelversicherung

1. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich vorgesehene Mindestprämie oder Steigerung des Prämienatzes bei sinkender Versicherungssumme ist dabei zu berücksichtigen.
2. Im Falle einer Doppelversicherung gelten § 59 , § 60 VVG .

§ 11 Veräußerung der versicherten Sachen

Veräußert der Versicherungsnehmer die versicherten Sachen in ihrer Gesamtheit, so geht die Versicherung gemäß § 69 VVG auf den Erwerber über. Der Veräußerer oder der Erwerber hat die Veräußerung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Erwerber oder der Versicherer kann das Versicherungsverhältnis nach §§ 70, 71 VVG kündigen. Bei Verletzung der Anzeigepflicht wird der Versicherer nach Maßgabe des § 71 VVG von der Entschädigungspflicht frei.

§ 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Bei der Versicherung für fremde Rechnung kann der Versicherungsnehmer über die Rechte des Versicherten im eigenen Namen verfügen. Der Versicherungsnehmer ist ohne Zustimmung des Versicherten zur Annahme der Entschädigungszahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherers befugt, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist. Der Versicherer kann vor Auszahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, daß der Versicherte seine Zustimmung zu der Versicherung und zur Empfangnahme der Entschädigung erteilt hat.
2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist; er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.
3. Soweit in diesen Bedingungen Kenntnis und Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, kommen auch Kenntnis und Verhalten des Versicherten in Betracht. Im übrigen findet § 79 VVG Anwendung.

§ 13 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles, aus dem er Entschädigung verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) Er hat unverzüglich den Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer oder dessen Agenten schriftlich oder mündlich anzuzeigen, einen Feuer-, Explosions-, Diebstahl- oder Beraubungsschaden außerdem der Polizeibehörde zu melden und über etwa abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde eine Aufstellung einzureichen;
 - b) er hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisung des Versicherers oder dessen Beauftragten zu befolgen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisung einzuholen. Der Ersatz der Aufwendungen bestimmt sich nach § 14;
 - c) er hat bei Verlust von Sparbüchern oder anderen sperrfähigen Urkunden diese unverzüglich sperren zu lassen;
 - d) er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen. Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der von dem Schaden betroffenen und der ihm entwendeten oder sonst abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Versicherungsfall, vorlegen.
2. Durch die Absendung der Anzeige nach Nr. 1a oder der Verzeichnisse gemäß Nr. 1d wird die Frist gewahrt. In der Feuerversicherung hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall rechtzeitig angezeigt, wenn er die Anzeige binnen drei Tagen nach Kenntnisnahme absendet.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 3 , § 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Anzeige eines Feuer-, Explosions-, Diebstahl- oder Beraubungsschadens bei der Polizeibehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Polizeibehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

§ 14 Ersatz der Aufwendungen

1. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.
2. Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfeleistung Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

§ 15 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, daß die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt;
 - a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten

- a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhandengekommenen Sachen, deren Versicherungswert sowie gegebenenfalls (§ 4 Nr. 1) deren Zeitwert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 5 Nr. 1b;
- c) alle sonstigen gemäß § 5 Nr. 1 maßgebenden Tatsachen, insbesondere die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
- d) entstandene Kosten, die gemäß § 1 Nr. 2b und 2c versichert sind.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser

entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 5 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 13 Nr. 1b bis 1d nicht berührt.

§ 16 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.
2. Macht der Versicherungsnehmer sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei, und zwar auch dann, wenn die arglistige Täuschung sich auf Sachen bezieht, die durch einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Vertrag versichert sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder wegen eines bei Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig verurteilt worden, so gelten die Voraussetzungen für den Wegfall der Entschädigungspflicht als festgestellt.

§ 17 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen; jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Schadens mit 1 vom Hundert unter dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, aber mit nicht mehr als 6 vom Hundert und mit nicht weniger als 4 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Der Lauf der Fristen ist gehemmt, solange infolge des Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann. Soweit die Zahlung der Entschädigung von der Sicherstellung der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung abhängt, wird sie zwei Wochen nach Eintritt dieser Voraussetzung fällig. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen des Satzes 2. Zinsen sind erst fällig, wenn die Entschädigungssumme selbst fällig ist.
2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben
 - a) wenn Zweifel an der Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet ist, bis zum Abschluß dieser Untersuchung.
3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 18 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen und ihm auf Verlangen seine Rechte an den Sachen abzutreten.
2. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen mit ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

3. Sind wiederherbeigeschaffte Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so sind die Sachen im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten enthält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Teilentschädigung entspricht.

§ 19 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall

1. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird.
2. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach dem Abschluß der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 20 Schriftliche Form der Erklärungen des Versicherungsnehmers

Versicherungsanträge und sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers mit Ausnahme der Schadensanzeigen bedürfen der Schriftform.

§ 21 Verlängerung des Versicherungsvertrages

Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile schriftlich gekündigt werden. Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen (VHB 74) oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die für den Versicherungsnehmer wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertragsgesetz sind hier beigefügt.